



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2020

Freitag, 24. Januar 2020

Nr. 3

Inhalt

Bekanntmachung der Sitzung des Landkreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Kreistags und des Landrats am 15. März 2020

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 15. März 2020

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 15. März 2020

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Anlage B02- Ethylenoxid- der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf, durch Änderung der Rein-Ethylenoxid-Destillation und Kapazitätserhöhung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 68 WHG für Hochwasserschutzmaßnahmen Burgkirchen a.d. Alz Bauabschnitt 01 Hirten an der Alz, Gewässer erster Ordnung, Flusskilometer 22,0 bis 23,2

Der Wahlleiter des Landkreises
Altötting

Bekanntmachung
der Sitzung des Landkreiswahlausschusses
zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
zur Wahl des Kreistags
 Landrats
am 15. März 2020

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der
Wahlvorschläge zur Wahl des

Kreistags Landrats

findet am 04. Februar 2020, um 10:00 Uhr

(Sitzungsort, Anschrift, Zimmer-Nr.)

im Landratsam Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, Kleiner Sitzungssaal, Zimmer
1.05

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Datum
23. Januar 2020

Unterschrift

Friedrich Stinglwagner
Landkreiswahlleiter

Angeschlagen am: 24.01.2020

abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 24.01.2020

im Amtsblatt Nr. 3/2020 des Landkreises Altötting

Der Wahlleiter des Landkreises Altötting

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 15. März 2020

- Für die Wahl des Landrats wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, evtl. akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Schneider Erwin, Dipl.-Ing. (Univ.), Landrat, Pleiskirchen
02	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Pfriender Monika, Steuerfachangestellte, Kreisrätin, Neuötting
04	Alternative für Deutschland (AfD)	Schwembauer Thomas, Dipl.-Ing. MA, Patentingenieur, Burghausen

- Für die Wahl des Landrats wurde bis zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, **kein** Wahlvorschlag eingereicht.

- Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zum Donnerstag, dem 30. Januar 2020 (45. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, Wahlvorschläge nachgereicht werden. Diese können dem Kreiswahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden (Dienstgebäude) im , Zimmer Nr., übergeben werden.

Datum
24. Januar 2020

Unterschrift

Friedrich Stinglwagner
Landkreiswahlleiter

Angeschlagen am: <u>24.01.2020</u>	abgenommen am: _____ (Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: <u>24.01.2020</u>	im <u>Amtsblatt Nr. 3/2020 des Landkreises Altötting</u>

Anlage 12 (zu § 45 GLKrWO)

Der Wahlleiter des Landkreises Altötting

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 15. März 2020

- Für die Wahl des Kreistags wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23. Januar 2020, 18 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale-Union in Bayern e.V. (CSU)
02	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
04	Alternative für Deutschland (AfD)
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
06	Freie Demokratische Partei (FDP)
07	Freie Wähler (FW)
08	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
09	Junge Liste im Landkreis Altötting e.V. (JL)

- Für die Wahl des Kreistags wurde bis zum 23. Januar 2020, 18 Uhr, (52. Tag vor dem Wahltag) **kein** Wahlvorschlag eingereicht.
- Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zum Donnerstag, dem 30. Januar 2020, 18 Uhr, (45. Tag vor dem Wahltag) Wahlvorschläge nachgereicht werden. Diese können dem Kreiswahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

(Dienstgebäude)

im , Zimmer Nr.
übergeben werden.

Wenn bis zum Donnerstag, dem 30. Januar 2020, 18 Uhr, (45. Tag vor dem Wahltag) nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, kann dieser bis zum Montag, dem 03. Februar 2020, 18 Uhr, (41. Tag vor dem Wahltag) auf doppelt so viele sich bewerbende Personen ergänzt werden, wie ehrenamtliche Kreisträte zu wählen sind. Eine etwa im Wahlvorschlag vorgenommene mehrfache Aufführung einzelner sich bewerbender Personen wird dann gegenstandslos.

Datum

24. Januar 2020

Unterschrift

Friedrich Stinglwagner
Landkreiswahlleiter

Angeschlagen am: 24.01.2020

abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 24.01.2020

im Amtsblatt Nr. 3/2020 des Landkreises Altötting

Az. 22-24-B02-G1/18

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung der Anlage B02- Ethylenoxid- der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf, durch Änderung der Rein-Ethylenoxid-Destillation und Kapazitätserhöhung

Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 16.01.2020, Az: 22-24-B02-G1/18 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung), erlassen:

1. Genehmigung:

Der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Gendorf, wird antragsgemäß unter Festsetzung von Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) die Genehmigung erteilt, die Anlage B02- Ethylenoxid - im Chemiepark Gendorf, durch Änderung der Rein-Ethylenoxid-Destillation und Kapazitätserhöhung, wesentlich zu ändern und entsprechend zu betreiben.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 27.01.2020 bis einschließlich 07.02.2020 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 13, (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S109 (1.Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Altötting, 21.01.2020
Landratsamt Altötting

Gz.: 21-641.5/4

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 68 WHG für Hochwasserschutzmaßnahmen Burgkirchen a.d. Alz Bauabschnitt 01 Hirten an der Alz, Gewässer erster Ordnung, Flusskilometer 22,0 bis 23,2

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein plant, den Hochwasserschutz in Burgkirchen a.d. Alz im Ortsteil Hirten durch die Errichtung eines zusätzlichen Deiches kombiniert mit einer Hochwasserschutzmauer im Bereich des Ortsteils Au zu verbessern. Zusätzlich soll ein Schütz zur Drosselung des Abflusses des Mühlbachs sowie eine Rückstauklappe im bestehenden Sommerdeich errichtet werden. Im Bereich des Ortsteils Au soll der Hochwasserschutz mithilfe einer landwirtschaftlich nutzbaren Geländemodellierung erfolgen. Es ist vorgesehen, den bestehenden Sommerdeich zu belassen und einen Durchlass mit Sielklappe (Rückstauklappe) einzubauen. Durch das Vorhaben soll künftig der Ortsbereich Hirten nicht mehr von einem hundertjährigen Hochwasser der Alz betroffen sein.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat das Landratsamt Altötting eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des Vorhabens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Diese überschlägige Vorprüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Aus dem Vorhaben Hochwasserschutz Burgkirchen Bauabschnitt 01 Hirten ergeben sich bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen insbesondere hinsichtlich der Bereiche Wasserwirtschaft, Naturschutz, Bodenschutz, Lärmschutz und menschliche Gesundheit. Für diese Einschätzung ist maßgebend, dass das Vorhaben nicht dazu führen wird, dass die bisherige Nutzung des Gebiets erheblich beeinträchtigt wird und signifikante nachteilige und dauerhafte Veränderungen bei Anwohnern entstehen. Bis zur Realisierung der Bauabschnitte BA02 und BA03 sind für den Ereignisfall temporäre Hochwasserschutzmaßnahmen vorzusehen.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S 201, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 22.01.2020
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.